

# **Satzung**

## **des Vereins der Freunde und Förderer der Theater- und Medienklassen am Albertus-Magnus-Gymnasium der Stadt Köln e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Theater-Medien-Klassen am Albertus-Magnus-Gymnasium der Stadt Köln e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist durch die Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Theater-Medien-Klassen über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, insbesondere durch
  - Beschaffung von Arbeitsmitteln für den Theater und Medienbereich
  - Unterstützung von Veranstaltungen der Theater-Medien-Klassen
  - Gewährung von Beihilfen für Arbeitswochen und Studienfahrten dieser Klassen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen u.a. die die Theater- und Medienkompetenz der Schüler fördern, verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein "Freunde und Förderer des Albertus-Magnus-Gymnasiums e.V.".

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Schuljahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Austritt oder Tod eines Mitglieds
  - durch Ausschluss eines Mitglieds kraft Vorstandsbeschluss
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate

verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem (ehemaligen) Mitglied mitgeteilt werden.

5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
6. Personen, die sich um die Theater-Medien-Klassen besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge und mit Zuwendungen Dritter.
2. Soweit der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben Zuwendungen Dritter in Anspruch nimmt, sind die zugewandten Mittel im Sinnes des Zuwenders zu verwenden.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit der Monatsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Zur Prüfung der Rechnungslegung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - die Entlastung des Vorstands
3. Der/Die Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er/ Sie oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

## **§ 7 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlungen finden am Ort des Vereinssitzes statt. Vereinssitz ist das Albertus-Magnus-Gymnasium, Ottostr.87, 50823 Köln.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Eine ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in. Neben dem ordentlich gewählten Vorstand des Vereins werden bei der Mitgliederversammlung Beisitzer des Vorstands gewählt, die an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Die Zahl der Beisitzer ist nicht festgelegt.
2. An den Sitzungen des Vorstands nehmen der/die Leiter/ in des Albertus-Magnus-Gymnasiums, Köln und der /die Leiter/in der Theater-Medien-Klassen mit beratender Stimme teil.
3. Vertreter der kooperierenden Institutionen können zur Beratung hinzugezogen werden.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nicht beschränkt. Im Bereich des Zahlungsverkehres kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied des Vorstandes mit Alleinvertretungsmacht in begrenzter Höhe ausgestattet werden.
5. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - Abschluss von Verträgen mit Eltern und Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen mit Dritten.
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, soweit diese aufgrund Beanstandungen oder Auflagen des Registergerichts oder zur Erhaltung bzw. Beibehaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist für die entsprechende Position (s. § 8 Abs. I) einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, aber mindestens einmal im Schuljahr. Der /die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende beruft ihn ein, die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Köln, 13. April 2000

(Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 5.7.2018)

Verein der Freunde und Förderer der Theater- und Medienklassen am Albertus-Magnus-Gymnasium der Stadt Köln e.V. Ottostraße 87, 50823 Köln, eingetragen im Vereinsregister Köln VR 13454.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Verein gelten gemäß Freistellungsbescheid vom 9.4.2008, StNr 217/5964/0812 Finanzamt Köln Nord als steuerlich abzugsfähig für anerkannte gemeinnützige Zwecke.